

Vorlage Nr. 19 / 646 - L
für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 05. Dezember 2018

Bericht zum Antrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 19/1740):

**„Geschlechtergerechte Weiterentwicklung der „Gemeinschaftsaufgabe
Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – GRW-Fortschreibung 2020 für
Veränderungen nutzen“**

A. Problem

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat am 30. August 2018 den im beigefügten Bericht zitierten Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 28. Juni 2018 (Drs. 19/1740) zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (federführend) und den Ausschuss für die Gleichstellung der Frau überwiesen. Die Fraktion DIE LINKE fordert in diesem Antrag, dass die Bürgerschaft (Landtag) beschließen möge:

- 1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich auf Bundesebene für eine Novellierung der GRW einzusetzen, die eine höhere Wirksamkeit der GRW für die Schaffung und Sicherung von Frauenarbeitsplätzen gewährleistet.*
- 2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, insbesondere darauf hinzuwirken, dass*
 - a. die Festlegung konkreter Branchen in der Positivliste entweder aufgegeben oder so erweitert wird, dass die Branchenliste nicht mehr vorrangig auf Branchen ausgerichtet ist, in denen überwiegend Männer beschäftigt sind;*
 - b. es keine Negativliste für die Förderung von KMU mehr gibt;*
 - c. die gewerbliche Förderung nicht mehr von der Experimentierklausel ausgeschlossen ist;*

d. kritisch überprüft wird, ob angesichts der Digitalisierung des Handels und der zunehmenden Konkurrenz der regional ausgerichteten Wirtschaft mit überregionalen Anbietern, die überkommenen theoretischen Grundlagen der bisherigen Koordinierungsrahmen (Primäreffekt/Exportbasis-Theorie) noch zeitgemäß sind.

3. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, ihr bis zum Frühjahr 2019 darüber zu berichten.

B. Lösung

Der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wird dem Überweisungsbeschluss entsprechend der in der Anlage beigefügte Bericht zur Beratung vorgelegt.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Es ergeben sich keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Durch die in dieser Vorlage beschriebene Landesinvestitionsförderung im Rahmen des LIP 2014, die überwiegend auf Basis der Kriterien der „Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)“ durchgeführt wird, sind unmittelbar genderrelevante Auswirkungen beabsichtigt.

So trägt die Richtlinie des LIP 2014 explizit zur Verbesserung der Beschäftigungschancen von Frauen bei, denn im Rahmen der beihilferechtlich zulässigen Förderhöchstintensitäten kann nach der Ziffer III.1. der Förderrichtlinie ein Bonus für die Schaffung von Frauenarbeitsplätzen in Höhe von 5.000 € pro zusätzlichem Dauerarbeitsplatz für Frauen bewilligt werden.

Seit Inkrafttreten des LIP 2014 (1. August 2014) können im Rahmen der Feststellung eines besonderen Struktureffektes höhere Fördersätze bewilligt werden, wenn die geförderten Investitionsmaßnahmen in besonderer Weise die Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen erhöhen oder in besonderer Weise die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern. Die Voraussetzungen dafür sind im Jahr 2015 näher spezifiziert worden. Danach kommt ein erhöhter Fördersatz dann in Betracht, wenn sich ein gefördertes Unternehmen bereit erklärt, eine Zertifizierung zum Thema Vereinbarkeit einzuführen (Hertie-Stiftung oder regionales Siegel „ausgezeichnet familienfreundlich“) oder aus einem definierten Kriterienkatalog von

Einzelmaßnahmen mindestens drei umzusetzen. Im Falle, dass eine Zertifizierung oder drei der definierten Einzelmaßnahmen bei Investitionsbeginn schon erfüllt sind, kommt eine besondere Förderung dann in Betracht, wenn sich die Unternehmen verpflichten, diese Maßnahmen innerhalb der fünfjährigen Zweckbindungsfrist aufrecht zu erhalten. Diese Möglichkeit wurde bisher in drei Förderfällen in Anspruch genommen.

Die erhobenen Förderdaten werden primär bezogen auf das zentrale Ziel des Förderprogramms, nämlich die Neuschaffung und Sicherung von Dauerarbeitsplätzen. Sie werden aber durchgehend geschlechtsspezifisch erhoben und im Hinblick auf das genderrelevante Förderziel ausgewertet.

Die bewerteten Ist-Daten der Jahre bis 2014 (geprüfte Verwendungsnachweise) weisen aus, dass insgesamt mehr Arbeitsplätze mit Frauen besetzt werden, als in den Förderanträgen dargestellt und in den Bewilligungsbescheiden verpflichtet wird.

D. Negative Mittelstands Betroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte negative Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

Im Gegenteil werden im Rahmen der Unternehmensförderung in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) überwiegend kleinste, kleine und mittlere Unternehmen gefördert. Für diese Unternehmen gelten zudem höhere Fördersätze, so dass die Maßnahmen ausschließlich positive Wirkungen für den Mittelstand entfalten.

E. Beschlussvorschlag

1. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen nimmt den Bericht des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zum Bürgerschaftsantrag der Fraktion DIE LINKE vom 28. Juni 2018 (Drs. 19/1740) zur Kenntnis.
2. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen um Weiterleitung des Berichts an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) und empfiehlt der Bürgerschaft, den Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 28. Juni 2018 (Drs. 19/1740) abzulehnen.

Bericht der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Antrag der Fraktion DIE LINKE

„Geschlechtergerechte Weiterentwicklung der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – GRW-Fortschreibung 2020 für Veränderungen nutzen“ (Drs. 19/1740):

I. Bericht der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Die Fraktion DIE LINKE hat am 28. Juni 2018 den Antrag (Drs. 19/1740) „Geschlechtergerechte Weiterentwicklung der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – GRW-Fortschreibung 2020 für Veränderungen nutzen“ gestellt

„Die einzelbetriebliche Wirtschaftsförderung des Landes ist in ihrer Wirkung nicht geschlechtergerecht. Sie schafft und sichert nur in sehr geringem Maße Frauenarbeitsplätze. Dies ist in Initiativen mehrerer Fraktionen immer wieder betont worden (*Wie schafft und sichert Wirtschaftsförderung Frauenarbeitsplätze?* Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD, Drs. 18/1409 vom 27.05.2014; *Wirtschaftsförderung des Landes geschlechtergerecht und arbeitsplatzorientiert weiterentwickeln*, Antrag der Fraktion DIE LINKE, Drs. 18/1570 vom 7.10.2014; *Sparsam, wirkungsarm, männerzentriert? Zur Bilanz der Wirtschaftsförderung nach dem Landesinvestitionsförderprogramm LIP und seiner Arbeitplatzeffekte 2007-2017*, Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Drs. 19/1637 vom 24.04.2018).

Eine wesentliche Ursache dafür sind die Vorgaben der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), aus der die einzelbetriebliche Wirtschaftsförderung des Landes überwiegend finanziert wird. Sie ist im Grundgesetz Art. 91a und in einem entsprechenden Bundesgesetz verankert und wird von Bund und Ländern hälftig getragen. Die GRW fördert Investitionen in strukturschwachen Regionen. Die genauen Regelungen und Fördervoraussetzungen, der sogenannte „Koordinierungsrahmen“, wird regelmäßig vom „Koordinierungsausschuss“ weiterentwickelt. Im Koordinierungsausschuss sind die Länder mit je einer Stimme vertreten, die Stimmverteilung Bund-Länder ist paritätisch.

Die aktuelle Förderperiode der GRW, die 2014 begonnen hat, läuft 2020 aus. Auf der Basis von mehreren Evaluationsberichten und der Diskussion im Koordinierungsausschuss wird dann ein neuer Koordinierungsrahmen für die GRW beschlossen werden. Das Bundesland Bremen ist durch seinen Sitz im Koordinierungsausschuss an diesem Prozess beteiligt. Die Fortschreibung ist eine wichtige Gelegenheit, das Regelwerk der GRW so anzupassen, dass mehr Geschlechtergerechtigkeit erreicht wird. Ein Instrument der Wirtschaftsförderung, das Frauen in Arbeit und Wirtschaft strukturell benachteiligt, ist definitiv nicht mehr zeitgemäß und muss entsprechend verändert werden.

Grund der geringen Wirkung der GRW auf Frauenarbeitsplätze ist der Branchenzuschnitt. Die bisherigen Koordinierungsrahmen der GRW schränken die Investitionsförderung auf Branchen mit einem hohen Exportanteil ein. In solchen Branchen wie Maschinenbau oder Großhandel sind überwiegend Männer beschäftigt. Die förderfähigen Branchen sind namentlich in einer „Positivliste“ aufgeführt. Zusätzlich gibt es noch eine „Negativliste“ von Branchen, die auf keinen Fall gefördert werden können (wie z.B. Einzelhandel, Gesundheitswirtschaft, Transport, Unternehmensberatung). Dem liegt die Theorie zugrunde, dass strukturschwache Regionen vor allem durch die Ansiedlung von Exportbranchen entwickelt werden können, während die regionale Nachfrage sich durch Investitionsförderung nicht verändern lässt. In Zeiten der Digitalisierung reicht dieser Ansatz aber nicht mehr aus. Z.B. konkurrieren auch Unternehmen, die regionale Märkte bedienen, immer stärker mit überregionalen Anbietern und verlieren Arbeitsplätze, wenn sie nicht investiv Schritt halten.

In den letzten Jahren hat bereits eine gewisse Aufweichung der engen Fördervoraussetzungen begonnen, die aber nicht weit genug geht. So gilt für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) nicht mehr, dass sie in einer der Branchen auf der Positivliste tätig sein müssen. Branchen der Negativliste sind jedoch weiterhin ausgeschlossen. Bis zu zehn Prozent der GRW-Mittel des Landes dürfen im Rahmen der „Experimentierklausel“ jenseits der allgemeinen Fördervoraussetzungen verwendet werden. Dies gilt jedoch nicht für die gewerbliche (einzelbetriebliche) Förderung. Bei der Weiterentwicklung der GRW sollten diese Tendenzen zur Öffnung konsequenter vorangetrieben werden.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich auf Bundesebene für eine Novellierung der GRW einzusetzen, die eine höhere Wirksamkeit der GRW für die Schaffung und Sicherung von Frauenarbeitsplätzen gewährleistet.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, insbesondere darauf hinzuwirken, dass

- a. die Festlegung konkreter Branchen in der Positivliste entweder aufgegeben oder so erweitert wird, dass die Branchenliste nicht mehr vorrangig auf Branchen ausgerichtet ist, in denen überwiegend Männer beschäftigt sind;
 - b. es keine Negativliste für die Förderung von KMU mehr gibt;
 - c. die gewerbliche Förderung nicht mehr von der Experimentierklausel ausgeschlossen ist;
 - d. kritisch überprüft wird, ob angesichts der Digitalisierung des Handels und der zunehmenden Konkurrenz der regional ausgerichteten Wirtschaft mit überregionalen Anbietern, die überkommenen theoretischen Grundlagen der bisherigen Koordinierungsrahmen (Primäreffekt/Exportbasis-Theorie) noch zeitgemäß sind.
3. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, ihr bis zum Frühjahr 2019 darüber zu berichten.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 30. August 2018 den Antrag zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (federführend) und den Ausschuss für die Gleichstellung der Frau überwiesen.

Die folgende Berichterstattung weicht im Interesse einer besseren Lesbarkeit von der Reihenfolge der gestellten Fragen ab. Dies wird im Folgenden entsprechend gekennzeichnet.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen berichtet der Bremischen Bürgerschaft wie folgt:

Die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionsmaßnahmen erfolgt im Land Bremen im Rahmen des Landesinvestitionsförderprogramms (LIP 2014). Das LIP ist das zentrale und etablierte Instrument, um Investitionsmaßnahmen in das Land Bremen zu lenken um die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu steigern und die Neuschaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Lande Bremen zu initiieren. Die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat fortlaufend Beschlüsse zur Fortentwicklung des LIP gefasst, zuletzt s. Vorlage 19/384 L für die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zur Fortschreibung des LIP 2014 mit Wirkung vom 07. Februar 2018. Ferner wird der Deputation jährlich über die Investitionsförderung im

Land Bremen berichtet, zuletzt Jahresbericht 2017 für die Deputationssitzung am 13. Juni 2018 (Vorlage 19 / 530-L).

.

Zu 2a):

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Festlegung konkreter Branchen in der Positivliste entweder aufgegeben oder so erweitert wird, dass die Branchenliste nicht mehr vorrangig auf Branchen ausgerichtet ist, in denen überwiegend Männer beschäftigt sind.

Die maßgebliche Komponente des LIP 2014 ist die Investitionsförderung nach der - auf Grundlage eines Bundesgesetzes eingerichteten - Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).

Ziel der GRW ist es, Regionen in ihrer aufholenden ökonomischen Entwicklung zu unterstützen. Sie basiert auf der Stärkung der regionalen Exportbasis strukturschwacher Regionen, wodurch zusätzliche Nachfrage, Arbeitsplätze und Einkommen generiert werden sollen. Dieser Primäreffekt tritt nur bei Betrieben ein, die im interregionalen Wettbewerb stehen und zwischen einem Standort im Förder- oder im Nichtfördergebiet wählen können. Der Investitionszuschuss soll die Standortnachteile strukturschwacher Regionen ausgleichen, weshalb nur denjenigen Unternehmen eine Förderung gewährt wird, die in Konkurrenz mit Betrieben stehen, die von den günstigeren Standortbedingungen außerhalb des Fördergebietes profitieren.

Geförderte Investitionsvorhaben sollen in der Lage sein, das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen, indem zusätzliche Einkommensquellen aus dem so genannten überregionalen Absatz generiert werden. In Regionen mit einem Entwicklungsrückstand erhofft man sich von dieser Art der Förderung nachhaltige Impulse von investierenden Unternehmen auf die regionale Entwicklung.

Der zwischen Bund und Ländern abgestimmte Koordinierungsrahmen der GRW-Förderung legt basierend auf der Exportbasistheorie die Förderschwerpunkte maßgeblich mittels einer sogenannten Positivliste fest.

Förderungswürdig sind deshalb Betriebstätten, die einen überwiegend überregionalen Umsatz nachweisen können. Der Nachweis kann über die Zugehörigkeit zu einer Branche, die in der sog. Positivliste aufgeführt ist, erfolgen, weil dann davon

ausgegangen wird, dass diese Branche ihrer Art nach überregional ausgerichtet ist. Für Betriebsstätten, die nicht unter die Positivliste subsumiert werden können und nicht wegen ihrer Branchenzugehörigkeit von der Förderung ausgeschlossen sind (Negativliste), kann der Nachweis im Einzelfall erfolgen (überwiegend Umsätze über 50 km vom Sitz der Betriebsstätte).

Die Hauptschwerpunkte der Investitionsförderung liegen demnach auf dem produzierenden Gewerbe (z.B. Maschinenbau, Fahrzeugbau und Zulieferer, Metallverarbeitung, Elektrotechnik oder Kunststoffherzeugnisse) und auf überwiegend unternehmensnahen Dienstleistungen (z.B. Logistik, IT- und Kommunikationsdienstleistungen, Ingenieurdienstleistungen, Groß- und Versandhandel). In den genannten Branchen konzentrieren sich ausweislich der Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Land Bremen männliche Beschäftigte mit einem Prozentanteil von rd. 75 %. Dieses Verhältnis spiegelt sich auch in den Jahresstatistiken des LIP wider. Die durch die GRW-Förderung adressierten Branchen korrelieren in Bremen in hohem Maße mit den Clustern und den Industriekernen.

Die Anwendung der Positivliste ist im Kontext der nationalen Regionalförderung bewährt und dient neben der Erfüllung der zuvor dargestellten Begründung für die GRW-Förderung auch der Verwaltungsvereinfachung. Sie wird derzeit weder vom Bund noch von den anderen Bundesländern in Frage gestellt.

Makroökonomischen Studien zeigen, dass die GRW-Förderung in den Förderregionen einen signifikant positiven Einfluss auf die Investitionstätigkeit, Beschäftigung und regionale Wirtschaftsleistung aufweist.

Zu 2b):

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, insbesondere darauf hinzuwirken, dass es keine Negativliste für die Förderung von KMU mehr gibt.

Die GRW-Förderung ist als zusätzliche Hilfe anzusehen und dient nicht dazu, andere öffentliche Finanzierungsquellen zu ersetzen (Subsidiaritätsprinzip). Sie stellt eines von vielen Förderprogrammen (u.a. FEI, PFAU, AUF, Messförderung, LuRaFo) des Landes Bremen dar und soll nicht in Konkurrenz zu anderen Förderprogrammen treten. Sie wird daher für Investitionsmaßnahmen eingesetzt, die eine besondere

Anstrengung für das geförderte Unternehmen bedeuten. Überwiegend regional ausgerichtete Branchen (wie z.B. Einzelhandel oder Gastronomie) sind dabei von der Förderung ausgeschlossen. Auch werden keine unternehmerischen Tätigkeiten gefördert, die aus anderen öffentlichen Finanzierungsquellen (z.B. Beiträgen der Sozialversicherungen) gespeist werden (daher in diesem Kontext Ausschluss von Krankenhäusern, Kliniken, Sanatorien und ähnlichem).

In der ergänzenden KMU-Förderung des Landes müssen die hier geförderten Unternehmen - im Unterschied zur GRW-Förderung - bereits jetzt keinen überregionalen Umsatz nachweisen. Auch sind für die GRW-Förderung geltende Förderausschlüsse z.B. für das Baunebengewerbe, für Spedition und Lagerei und für das Druckgewerbe aufgehoben.

Zu 2c):

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, insbesondere darauf hinzuwirken, dass die gewerbliche Förderung nicht mehr von der Experimentierklausel ausgeschlossen ist.

Im Rahmen der Experimentierklausel können die Länder bis zu 10 % ihrer jährlichen GRW-Fördermittel für Maßnahmen einsetzen, die nicht im Koordinierungsrahmen vorgesehen sind. Die Experimentierklausel kann aber generell nicht zur Förderung von Maßnahmen genutzt werden, die im Koordinierungsrahmen als nicht förderfähig definiert werden. Daher ist die Förderung von ansonsten nicht GRW-förderfähigen gewerblichen Investitionen von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.

Zu 2d):

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, insbesondere darauf hinzuwirken, dass kritisch überprüft wird, ob angesichts der Digitalisierung des Handels und der zunehmenden Konkurrenz der regional ausgerichteten Wirtschaft mit überregionalen Anbietern, die überkommenen theoretischen Grundlagen der bisherigen Koordinierungsrahmen (Primäreffekt/Exportbasis-Theorie) noch zeitgemäß sind.

Aus Sicht des Senats ist die Exportbasis-Theorie als wirtschaftswissenschaftliche Grundlage für den Koordinierungsrahmen der GRW noch zeitgemäß. Dieses wird in der wissenschaftlichen Diskussion grundsätzlich bestätigt. Auch wenn es vereinzelt Kritik an der Theorie gibt, wird sie auch in jüngeren Veröffentlichungen als eine von mehreren maßgeblichen Ansätzen benannt und innerhalb eines Mix weiterhin empfohlen.

Die der nationalen Regionalförderung (GRW) zugrunde liegende Exportbasistheorie ist eine von mehreren Ansätzen zur Regionalentwicklung. Weitere sind beispielsweise der Cluster-Ansatz, die Intelligente Spezialisierung oder die Schaffung innovativer und kreativer Milieus. Für eine umfassende regionale Strukturförderung werden verschiedene regionalwirtschaftliche Modelle zu einem Wirkungszusammenhang integriert, wie es auch in Bremen bereits geschieht (z.B. Cluster-Strategie, Regionale Intelligente Spezialisierung). Die unterschiedlichen Ansätze finden ihre Entsprechung in bestehenden Strategien und ihre Umsetzung in europäischen, nationalen und Landesförderprogrammen. So finden beispielsweise die Intelligente Spezialisierung und die Clusterstrategie Eingang in die Innovationsförderung im Rahmen des EFRE-Programms.

Die Diskussion zum Thema zunehmende Digitalisierung des Handels und die Auswirkungen auf die Investitionsförderung wurde in den letzten Jahren auch schon in anderen Bundesländern geführt. Nach Abgleich der Förderrichtlinien in Nord- und Nordostdeutschen Bundesländern hat alleine Sachsen-Anhalt eine Spezialregelung eingeführt, nach der bei Investitionen für den überregionalen Versandhandel als Untergrenze immer mindestens 15 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen werden müssen. Allerdings ist der Frauenanteil bei überregional tätigen Groß- und Versandhandelsunternehmen in der Nähe von 50 %, so dass ein möglicher Förderausschluss des überregionalen Versandhandels kein Beitrag zur Erhöhung der Frauenquote bei GRW geförderten Unternehmen wäre.

Zu 1):

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich auf Bundesebene für eine Novellierung der GRW einzusetzen, die eine höhere Wirksamkeit der GRW für die Schaffung und Sicherung von Frauenarbeitsplätzen gewährleistet

Aus den zuvor dargestellten Ausführungen folgt, dass bei der betriebliche Investitionsförderung im Rahmen der GRW eine rein quantitative Betrachtung des Themas Geschlechtergerechtigkeit nicht sinnvoll ist. Auch eine alleinige Fokussierung auf die betriebliche Investitionsförderung ist nicht zielführend, sie ist nicht die geeignete Interventionsebene um mehr Geschlechtergerechtigkeit herzustellen.

Der Forderung, mehr Frauenarbeitsplätze durch eine Abkehr von der Exportbasistheorie fördern zu können, sollte aus den genannten Gründen nicht nachgekommen werden, weil diese im Rahmen der GRW-Förderung ein wichtiges regionalwirtschaftliches Förderelement darstellt. Nicht die Negierung der Förderung der in der Positivliste aufgeführten Unternehmensbereiche, sondern die Erhöhung des Frauenanteils in eben diesen Branchen ist der richtige Ansatzpunkt.

Um den Frauenanteil im produzierenden Gewerbe und den unternehmensnahen Dienstleistungen zu erhöhen, sollte Bremen entsprechende Bundesinitiativen unterstützen und auf Landesebene prüfen, inwieweit im Rahmen der zu aktualisierenden Fachkräftestrategie weibliche Arbeitskräfte für eben diese Bereiche mobilisiert werden können.

Um Frauenarbeitsplätze im Land Bremen stärker zu fördern, bedarf es gegebenenfalls einer Analyse, inwieweit den bereits existierenden Wirtschaftsförderungsinstrumenten Elemente zur gezielten Förderung der Frauenarbeitsplätze fehlen, oder ob der Gesamtmix der Regionalförderungsinstrumente durch weitere Maßnahmen komplettiert werden müsste.

II. Beschlussempfehlung

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen empfiehlt der Bremischen Bürgerschaft (Land) den Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 28. Juni 2018 (Drucksache 19/1740) abzulehnen.

Für die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen:

Vorsitzender